

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 07.12.2011

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0053/XIX

nachrichtlich den

Dringlichkeit

Fraktionen der

schriftlich

SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Insolvenz der Treberhilfe

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Caglar,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Welche Konsequenz hat die Insolvenz der Treberhilfe für Neukölln?

Der Geschäftsbetrieb der Treberhilfe Berlin gGmbH wurde zum 30.11.2011 eingestellt und an die Neue Treberhilfe GmbH veräußert. Gesellschafter ist der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V.. Das weitere Insolvenzverfahren der Treberhilfe gGmbH wird unabhängig vom Geschäftsbetrieb weitergeführt. Mithin endeten die mit der Treberhilfe Berlin gGmbH geschlossenen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII am 30.11.2011.

Mit Ausnahme der Personen, die für die Treberhilfe Berlin gGmbH rechtsgeschäftlich tätig waren, wurden nach derzeitigem Kenntnisstand des Bezirksamtes alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Dezember 2011 durch Die Neue Treberhilfe GmbH übernommen. Unter Hinzuziehung fachlich qualifizierten Führungspersonals ist die Neue Treberhilfe GmbH damit in der Lage, die zurzeit bestehenden Betreuungsverhältnisse fortzusetzen und auch neue einzugehen. Bei bestehenden Betreuungsverhältnissen ist somit die Kontinuität vorhandener Betreuungsbeziehungen gegeben.

Der Abschluss neuer Vereinbarungen zur Leistungserbringung durch Einrichtungen (Träger) nach § 75 Abs. 3 SGB XII wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 30.11.2011 sind Kostenübernahmen durch die Bezirksamter des Landes Berlin damit nur noch auf der Grundlage des § 75 Abs. 4 SGB XII möglich.

Hierbei handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand, wenn keine Vereinbarung mit dem Dienstleister geschlossen wurde oder werden konnte, eine Kostenübernahme jedoch beantragt wird. In diesen Fällen sind personenbezogene Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Der Gesetzgeber lässt solche Kostenübernahmen zu, wenn „... dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzungen des § 76 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung ...für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Trägers der Sozialhilfe mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend....“.

Mithin kann das Bezirksamt zum jetzigen Zeitpunkt keine (negativen) Konsequenzen für das zu betreuende Klientel aufgrund des Insolvenzverfahrens der Treberhilfe nennen.

Bernd Szczepanski

Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!